

und kostenfrei zu verabsolgende Karte aufzukleben sind, auch Gelegenheit geboten werden, mit dem Sparen noch geringerer Beiträge beginnen zu können.

Den höchsten Betrag einer einmaligen Einlage bestimmt der Verwaltungs-Ausschuß der Sparkasse je nach der Lage der Verhältnisse.

### **Einlagebücher.**

#### **§ 3.**

Ueber jede Einlage von mindestens Einer Mark, oder gegen Rückgabe einer mit 10 Sparmarken über je 10 Pfennige ausgefüllten Karte, wird dem Einleger ein mit dem Stempel der Sparkasse versehenes, auf einen bestimmten Namen lautendes Einlagebuch, als dessen Eigentümer jedoch der jedesmalige Inhaber gilt, ausgestellt.

Nachfolgende Einlagen werden in dem bereits ausgestellten Einlagebuche nachgetragen.

Dem Einlagebuche sind gegenwärtige Sagenungen im Auszug beizufügen.

### **Fortsetzung.**

#### **§ 4.**

Die in den Einlagebüchern gemachten Einträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Namensunterschrift:

- 1) des Vorstandes des Verwaltungs-Ausschusses (§ 21) oder für den Fall der Verhinderung desselben, des Stellvertreters des Vorstandes;
- 2) eines weiteren Mitgliedes des Verwaltungs-Ausschusses;
- 3) des Buchhalters und in dessen Verhinderung des Stellvertreters desselben.

Zinsenzuschriften bedürfen dagegen nur der Namensunterschrift des Buchhalters und in dessen Verhinderung des Stellvertreters desselben.

### **Fortsetzung.**

#### **§ 5.**

Für jedes Einlagebuch sind der Sparkasse 10 Pfennig Entschädigung zu vergüten.

### **Geheimhaltung der Einlagen.**

#### **§ 6.**

Die Einleger haben auf strenge Geheimhaltung zu rechnen und ist unterjagt über dieselben und die Höhe ihrer Einlagen Jedemand Mittheilung zu machen, mit Ausnahme, wenn dies auf behördliche Anordnung gesehen muß.

### **Verzinsung derselben.**

#### **§ 7.**

Die Sparkasse verzinst die Einlagen soweit sie volle Mark erreichen und nicht vor Ablauf von drei Monaten zurückgenommen werden, mit drei vom Hundert. Einlagen, welche vor Ablauf von drei Monaten zurückgenommen werden, werden nicht verzinst.

Die Zinsen werden nur für volle Monate gerechnet und zwar immer vom Anfange des auf die Einzahlung folgenden und bis zum Schluß des der Auszahlung vorhergehenden Monats.

Beträge unter 1 Mark bleiben unverzinslich.

Änderungen des Zinsfußes beschließt auf Vorschlag des Verwaltungs-Ausschusses der Gemeinderath mit Genehmigung des Großherzoglichen Bezirksdirektors.